

# Reisevertragsbedingungen

der Firma Kugler Reisen (nachstehend K.R. genannt)

Neben den unten aufgeführten Regelungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) insbesondere die des Reisevertragsgesetzes (§651 a-k).

1. Abschluss des Reisevertrages
- 1.1. Mit der Anmeldung bietet der Kunde den Abschluß des Reisevertrages an. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle aufgeführten Teilnehmer in deren Namen. Der Anmelder haftet bezüglich des Reisepreises für alle von ihm angemeldeten Teilnehmer. Mit der Annahme durch K.R., die in Form einer Auftragsbestätigung erfolgt, kommt der Vertrag zustande.
- 1.2. Mit der Anmeldung erkennt der Kunde die Reisebedingungen als verbindlich an.
2. Bezahlung
- 2.1. Nach Erhalt von Reisebestätigung und Sicherungsschein ist eine Anzahlung von 20 % vom Reisepreises fällig.
- 2.2. Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen.
- 2.3. Bei Anmeldung innerhalb 4 Wochen vor Reisebeginn wird der Gesamtbetrag sofort fällig.
3. Leistungen
- 3.1. Gegenstand des Reisevertrages sind die Reisebeschreibungen und der Inhalt der Auftragsbestätigung.
- 3.2. Abänderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie von K.R. schriftlich bestätigt sind.
4. Leistungs- und Preisänderungen
- 4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig waren und die nicht von K.R. wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 4.2. Leistungsänderungen infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, die K.R. nicht zu vertreten hat, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, sind gestattet, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von K.R. für den Kunden zumutbar sind. Das Recht des Kunden und von K.R. in solchen Fällen den Reisevertrag zu kündigen bleibt unberührt. K.R. ist verpflichtet, den Kunden von nicht lediglich geringfügigen Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.3. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.4. Treten Leistungsänderungen ein, die den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich verändern und nicht auf außergewöhnliche Umstände im Sinne des vorherigen Absatzes zurückzuführen sind, so ist der Kunde, sofern die Reise noch nicht angetreten ist, berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten; weitergehende gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt. Der Rücktritt ist nur binnen einer Frist von einer Woche (Eingang der Erklärung bei K.R.) möglich. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung von K.R. über die Leistungsänderung beim Kunden.
- 4.5. K.R. kann nach Vertragsabschluß Erhöhungen des Reisepreises vornehmen, wenn sich die Preise einzelner Leistungsträger nach Vertragsabschluß nachweisbar und unvorhersehbar erhöht haben. Bei Preiserhöhungen um mehr als 10 % des Reisepreises ist der Kunde berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein. Der Rücktritt ist nur binnen einer Frist von einer Woche (Eingang der Erklärung bei K.R.) möglich. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung von K.R. über die Preiserhöhung beim Kunden.
5. Rücktritt durch den Kunden
- 5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Bei Rücktritt sollte schriftlich erfolgen.
- 5.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann K.R. angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen.
- 5.3. K.R. kann diesen Ersatzanspruch nach seiner Wahl konkret berechnen, oder unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. Hierfür sind die folgenden Prozentsätze maßgeblich:

- Rücktritt bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	25%
- Rücktritt vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	35%
- Rücktritt vom 14 bis 7. Tag vor Reiseantritt	50%
- Rücktritt ab 6. Tag vor Reiseantritt	75%
- Nichtantritt oder Rücktritt am Reisetag	98%

Der Kunde kann einen Dritten stellen, der statt seiner die Reise antritt, vorausgesetzt die Fluggesellschaft stimmt einer Übertragung des Tickets zu. K.R. hat das Recht abzulehnen, wenn dieser den Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften entgegen stehen. Für den Fall der Teilnahme des Dritten kann K.R. von dem Reisenden die dadurch entstehenden Mehrkosten verlangen.
- 5.4. Wir empfehlen den Abschluß einer Reiserücktrittsversicherung.
6. Umbuchungen und Änderungen
- Sollen auf Wunsch des Kunden nach Vertragsabschluß eine Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Fahrzeuges oder der Unterkunft vorgenommen werden, so entstehen die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt 5.3. Bei anderweitigen geringfügigen Änderungen ist K.R. berechtigt ein pauschales Entgelt von € 25,- pro Position zu erheben.
7. Rücktritt und Kündigung durch K.R.
- 7.1. K.R. kann den Reisevertrag kündigen vor Reisebeginn
  - a) wenn durch, bei Vertragsabschluß, unvorhersehbare Umstände (z.B. Krieg, Naturkatastrophen, politische Unruhen, Epidemien oder Umstände, die in Ihren Auswirkungen den vorgenannten gleich kommen) die Durchführung der Reise erheblich erschwert, beeinträchtigt oder gefährdet ist. Eingegangene Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet. Weitere Ansprüche des Kunden bestehen nicht.
  - b) wenn der Kunde den fälligen Reisepreis trotz Rücktrittsandrohung innerhalb einer gesetzten Frist nicht zahlt. In diesem Fall gelten die Entschädigungssätze aus 5.3. Maßgeblich für die Berechnung ist der Eingang der Kündigung beim Kunden.
8. Kündigung wegen außergewöhnlicher Umstände nach Reiseantritt
- 8.1. In den Fällen wie unter 7.1.a beschrieben, kann jeder der Vertragspartner den Vertrag kündigen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu treffen, die dem Kunden eine Heimreise ermöglichen. Mehrkosten bezüglich der Rückbeförderung tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, alle übrigen Mehrkosten fallen dem Reisenden zu Last.
- 8.2. Für Schäden am Reisefahrzeug gelten die jeweiligen Bestimmungen des Vermieters und die Bedingungen wie 8.1. Bei Verzögerungen durch notwendige Reparaturen kann der Kunde keinen Ersatz beanspruchen.
9. Haftung
- 9.1. K.R. haftet im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Reisevorbereitung und -abwicklung, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.
- 9.2. Die Haftung ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.
10. Paß-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften
- 10.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der Paß-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.2 Die von K.R. zu diesem Komplex gemachten Angaben sind nicht bindend, sondern als Hilfestellung zu verstehen.
11. Ausschluß von Ansprüchen
- Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber K.R. geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Ansprüche des Kunden verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.
12. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.
13. Gerichtsstand ist Memmingen.